



Neufassung

Satzung des

Turn- und Sportverein Winkelhaid e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1922 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Winkelhaid e.V.", abgekürzt „TSV Winkelhaid e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winkelhaid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. VR 30162 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und seinen Fachverbänden vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Eine weitere wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein unterhält nach Sportarten gegliedert Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig. Sie führen bei Bedarf eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem Vorstand und haben dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (2) Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem Vorstand.
- (3) Die Neugründung einer Abteilung bedarf der Genehmigung des Vorstands (§ 15).

§ 6 Vereinsfarben

- (1) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (2) Das Vereinswappen zeigt die Vereinsfarben sowie das Gründungsjahr 1922.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Über den auf dem Formular des Vereins zu stellenden schriftlichen Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Ablehnung der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft müssen die Ablehnungsgründe nicht bekanntgegeben werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der eventuellen Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung durch die Abteilungsleitung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 10 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins (z.B. drohende Insolvenz) kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand den Beitrag gemäß § 10 Abs. 1 und/oder die Umlage gemäß § 10 Abs. 2 stunden und/oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliederrechte.

- (2) Die jeweiligen Abteilungsleiter werden in solchen Fällen informiert und haben den Betreffenden selbst oder durch einen Beauftragten auf den Zahlungsverzug und die Folgen persönlich und insbesondere einen etwaig drohenden Ausschluss hinzuweisen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a), wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b), wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c), wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d), wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht fristgemäß an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Verwaltungsrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 200,00,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit bis zum 31. Juli statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Verwaltungsrat die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der Bote“. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig
- Anträge
- Verschiedenes

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 3 Wochen, Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder eine Fusion gerichtet sind, sind unzulässig. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung, eine Neuwahl und/oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, eine Vereinsauflösung oder eine Fusion gerichtet sind, sind unzulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Video-Telefonkonferenz oder
 - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz
 durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem

Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der drei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Verwaltungsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vollmacht des Vorstands kann im Innenverhältnis zum Verein durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (7) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen.
- (8) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweiligen Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Kassenbücher des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen.
- (10) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnungen für die Versammlungen festzusetzen.
- (11) Der Schatzmeister hat die Überwachung der Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren zu besorgen, Rechnungen zu begleichen sowie den Kassenabschluss vorzubereiten und durchzuführen.
- (12) Der Schriftführer hat die Protokolle zu erstellen und den Vorstand auf digitalem Wege zukommen zu lassen.
- (13) Der Vorstand sitzt im Verwaltungsrat vor und berichtet diesen laufend über seine Tätigkeit.
Der Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die unter Mitteilung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen werden, kann. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (14) Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (15) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 16 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Anzahl bestimmt der Vorstand.
 - den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern
 - dem Hallenwart
 - den Mitgliedern des Bauausschusses

- (2) Der Vorstand beruft den Verwaltungsrat ein und bestimmt die Tagesordnung. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, mindestens jedoch 3-mal pro Halbjahr (außer im August und Dezember) statt. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen und kann in Ausnahmefällen auf 5 Tage bei mündlicher Einberufung abgekürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat berät und berichtet über:
 - alle Angelegenheiten des internen Sportbetriebes
 - die Unterhaltung und den Ausbau des vereinseigenen Eigentums/Besitzes
 - die Auslegung der Satzung im Zweifelsfall
 - bestimmt einen Verantwortlichen für die Führung der Mitgliedsdatei und damit verbundenen Meldungen an die zuständigen Sportverbände.

§ 17 Repräsentation des Vereins

Die repräsentativen Aufgaben des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden allein übernommen. Im Falle seiner Verhinderung sind seine Vertreter die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen. Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
- (2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird und vom Vorstand zu bestätigen ist.

Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt diese den gewählten Abteilungsleiter ab, so muss die Abteilung eine andere Person zum Abteilungsleiter wählen.

Des Weiteren bleibt es jeder Abteilung freigestellt, weitere Mitarbeiter in die Abteilungsleitung zu berufen.

- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung stehen muss. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dieser muss durch den Vorstand genehmigt werden.
- (6) Verpflichtungen zu Lasten des Vereins dürfen von den Abteilungen nur im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden Sonderbeiträgen eingegangen werden.
- (7) Den Abteilungen ist es freigestellt, eine eigene Kasse zu führen. Bei eigener Kassenführung sind die betreffenden Abteilungen verpflichtet, dem Schatzmeister vierteljährlich eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum Zwecke der Umsatzsteuervoranmeldung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Kassenführung jederzeit vom Vorstand geprüft werden. Die Abteilungen können die Mittel aus Sonderbeiträgen eigenständig verwalten und verwenden. Die Verwendung dieser Mittel darf sich jedoch nur innerhalb dieser Satzung bewegen.
- (8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sämtliche von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Geräte sind Bestandteil des Sachvermögens des Vereins.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und

Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 20 Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt.

Seine Aufgaben sind die Erhaltung der Sportanlagen in ihrem baulichen Zustand und ihr Ausbau, soweit es der Stadtbetrieb erfordert.

Der Bauausschussvorsitzende beruft nach seiner Einschätzung treffendes Bauausschusses ein, um anfallende Arbeiten selbstständig zu erledigen.

Bei Bedarf des Vereins kann der Bauausschuss auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag, beschließen.

Pro Halbjahr sollte der Bauausschuss mindestens einen großen Arbeitsdienst mit den TSV-Mitgliedern organisieren. Hierfür sind gezielte soziale Medien zur Nutzung und die Abteilungsleiter aktiv mit in die Organisation einzubinden.

§ 21 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (1) Seine Aufgaben sind:
 - Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge
 - Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung
- (2) Wahlvorschläge sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 22 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus mindestens 5 oder bis zu 7 vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 4 Jahren zu wählenden verdienten Vollmitgliedern.
- (2) Anträge zu ernennen von:
 - Ehrenvorsitzenden
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenspielführern

sind an den 1. Vorsitzenden zu richten, welche diese an den Ehrungsausschuss weiterleitet.

Die Wahl erfolgt im Ehrungsausschuss mit Mehrheitsbeschluss. Die Ernennung wird in einem würdigen Rahmen durch den Vorstand durchgeführt.

- (3) Der Ehrungsausschuss wählt zudem:
 - den Sportler des Jahres
 - die Mannschaft des Jahres
 - die Jugendmannschaft des Jahres
 - den Funktionär des Jahres

Anträge der Abteilungsleiter sind, nach Ankündigung im Verwaltungsrat, dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, welcher diese an den Ehrungsausschuss weiterleitet.

Die Ehrung erfolgt jeweils in der Jahresmitgliederversammlung.

- (4) Weitere Vereinsauszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften werden durch die Mitglieder des Verwaltungsrates vorbereitet.

§ 23 Verwaltung des Vermögens

Im Innenverhältnis zum Verein ist bei Verfügungen über Grundstücke der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Einberufung der Versammlung, in der über diesen Punkt abgestimmt wird, muss frühzeitig, mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 24 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz und Veröffentlichung von Fotos

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht und Eintrittsdatum.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Streichen, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Funktionsbezeichnung im Verein. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 26 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Winkelhaid mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 27 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. April 2023 in Winkelhaid beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Winkelhaid, den 11. Juli 2023

Turn- und Sportverein Winkelhaid e.V.


Markus Lang
1. Vorsitzender